Beschlussprotokoll gem. § 52a Abs. 3 TJG zur Sitzung des Fachkuratoriums "Wolf-Bär-Luchs" vom 08.10.2021 in der Zeit von 14:06 bis 16:56 Uhr

 Beschlussfassung zum Gebiet vorderes Ötzta 	al bezüglich	Wolf
--	--------------	------

- Beschluss:

Es wird der Antrag gestellt, dass für das Wolfsindividuum 118MATK dann eine Entnahmeempfehlung für jenes Gebiet gemacht werden sollte, wo dieser Wolf aufgrund eines genetischen Nachweises als Verursacher eines Angriffes auf Weidetiere im nicht schützbaren Bereich identifiziert wird.

Verursacher eines	Angriffes auf Weid	etiere im nicht schützbaren Bereich identifiziert wird.	
1. Beurteilung / F	eststellung der Ve	rhaltensauffälligkeit des Wolfes	
	□ ja	⊠ nein	
Zusammenfassei	nde Begründung:		
Der in Frage komm	ende Wolf / die in	Frage kommenden Wölfe haben ausschließlich nicht geschützt	e
Weidetiere gerisser	n bzw. verletzt. Wö	ölfe können nicht zwischen erlaubter und unerlaubter Beute	
unterscheiden, son	dern nehmen die E	Beute, die am einfachsten zu erreichen ist. Nichtsdestotrotz füh	rt
dieses Verhalten zu	u einer unmittelbar	erheblichen Gefahr für Weidetiere, die in nicht schützbaren	
Bereichen geweide	t werden. Der Wolf	f wird daher nicht als verhaltensauffällig, sondern als ein Tier m	nit
wiederholtem unerv	wünschtem Verhalt	ten eingestuft.	
2. Empfehlung vo	on Maßnahmen		
Entnah	ıme gemäß o.a. Ar	ntrag	
	⊠ja	□ nein	
Zusammenfasser	nde Begründung:		
Aufgrund der vorlie	genden Daten des	Monitorings ist davon auszugehen, dass das Wolfsindividuum	

Aufgrund der vorliegenden Daten des Monitorings ist davon auszugehen, dass das Wolfsindividuum 118MATK Tendenz zu wiederholten Angriffen auf Weidetiere zeigt. Derzeit fehlen belastbare Daten, ob sich dieses Individuum noch in diesem Gebiet aufhält. Sollte das Wolfsindividuum 118MATK in nächster Zeit aufgrund eines genetischen Nachweises als Verursacher eines Angriffes auf Weidetiere im nicht schützbaren Bereich identifiziert werden, wird für den Wolf in diesem Gebiet eine Entnahmeempfehlung ausgesprochen. Da es sich beim Wolf 118MATK um ein vermutlich nicht territoriales Tier handelt, ist der Versuch einer Besenderung und Vergrämung aussichtslos. Da der zu entnehmende Wolf optisch nicht aufgrund des Genotyps identifiziert werden kann, soll die Entnahmeempfehlung auf einen Wolf auf das Gebiet der Feststellung bezogen werden (z.B. Hegebezirk). Die Entnahme soll auf 60 Tage ab Bescheidzustellung befristet werden.

II. Beschlussfassung zum Gebiet zwischen Ötz- und Pitztal bezüglich Bär

-	Besch	٦l	lus	S
-	Besch	٦	lus	S

1.	Beurteilung /	Feststellung	der Verhalt	ensauffälligkeit	der E	3ären i	im	Bereich	Geige	nkamm
		□ ja		⊠ nein						

Zusammenfassende Begründung:

Der in Frage kommende Bär / die in Frage kommenden Bären haben ausschließlich <u>nicht</u> geschützte Weidetiere gerissen bzw. verletzt. Bären können nicht zwischen erlaubter und unerlaubter Beute unterscheiden, sondern nehmen die Beute, die am einfachsten zu erreichen ist. Nichtsdestotrotz führt dieses Verhalten zu einer unmittelbar erheblichen Gefahr für Weidetiere, die in nicht schützbaren Bereichen geweidet werden. Der Bär/ die Bären wird/ werden daher nicht als verhaltensauffällig, sondern als ein Tier/ Tiere mit wiederholtem unerwünschtem Verhalten eingestuft.

2. Empfehlung von Maßnahmen bezogen auf den Bär/die Bären im Bereich Geigenkamm Es wird der Antrag gestellt, dass betreffend des Bären/der Bären im Gebiet Geigenkamm vorerst keine weiteren Maßnahmen empfohlen werden.

⊠ja

□ nein

Zusammenfassende Begründung:

Es ist nicht bekannt, um wie viele Individuen es sich handelt und derzeit fehlen Hinweise, dass eine unmittelbare Gefahr für Weidetiere bzw. Personen von Bären ausgehend zu befürchten ist.

Anmerkung

Das gesetzesmäßige Zustandekommen der oben angeführten Beschlüsse wird beurkundet.

Dr. Paul Ortner, Vorsitzender

Innsbruck, am 08.10.2021